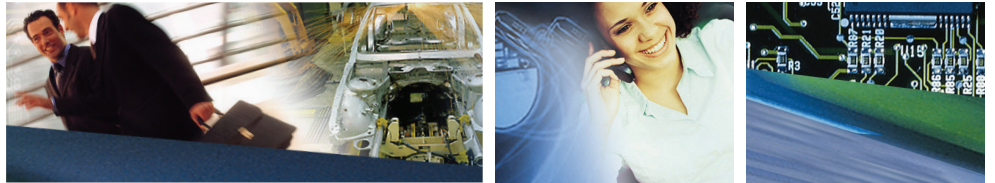




Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Aufnahme von Berufsangehörigen aus EWR-Staaten]

Patentanwälte aus dem EWR: Voraussetzungen für die Arbeit in Deutschland.

Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) können sich in Deutschland zur Berufsausübung als ausländischer Patentanwalt niederlassen, wenn sie in die Patentanwaltskammer aufgenommen sind.

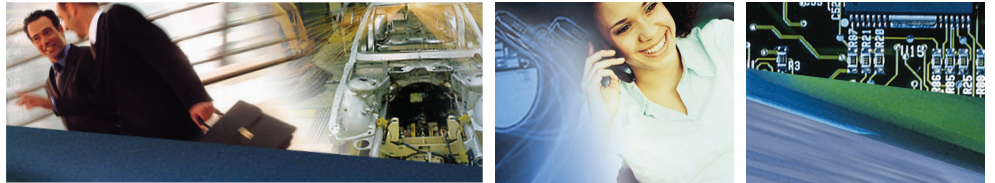
Antrag auf Aufnahme stellen

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ihre berufliche Tätigkeit unter einer der folgenden Berufsbezeichnungen ausüben und einen bei der Patentanwaltskammer erhältlichen Antrag auf Aufnahme stellen.

- > In Belgien: Mandataire Agréé / Erkend Gemachtigde
- > In Estland: Patendivolinik
- > In Finnland: Patenttiasiamies
- > In Frankreich: Conseil en Propriété Industrielle
- > In Italien: Consulente in proprietà industriale
- > In Lettland: Patentpilnvarotais
- > In Liechtenstein: Patentanwalt
- > In Litauen: Patentinis patikėtinis
- > In Luxemburg: Conseil en Propriété Industrielle
- > In den Niederlanden: Octrooigemachtigde
- > In Österreich: Patentanwalt
- > In Polen: rzecznik patentowy
- > In Portugal: Agente oficial da propriedade industrial
- > In der Slowakei: patentový zástupca
- > In Slowenien: Patentni odvetnik / Zastopnik za modele in znamke
- > In Spanien: Agente de la Propiedad Industrial
- > In der Tschechischen Republik: patentový zástupce
- > In Ungarn: Szabadalmi Ügyvivő
- > Im Vereinigten Königreich: Patent Agent / Patent Attorney



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Aufnahme von Berufsangehörigen aus EWR-Staaten]

Berufsständische Rechte und Pflichten eines Patentanwalts

Nach der Aufnahme sind Sie berechtigt, unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland tätig zu werden. Dabei sind Sie an die berufsständischen Rechte und Pflichten eines Patentanwalts gebunden.

Auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes dürfen Sie jedoch auch nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer nicht beraten und vertreten.

Notwendige Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- > Kopie des Reisepasses
- > Kopie der Urkunde über den Erwerb der Ausübungsberechtigung des ausländischen Patentanwaltsberufs
- > Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die bestehende Zugehörigkeit zu dem ausländischen Patentanwaltsberuf.
Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Sie kann in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.
Wichtig: Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Patentanwaltsberuf muss **unaufgefordert jährlich neu vorgelegt** werden.
- > Der ausgefüllte Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer. Der Fragebogen gibt Auskunft über das Vorliegen von Versagungsgründen für die Aufnahme, § 14 PAO.
- > Ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, § 45 PAO, bzw. eine vorläufige Deckungszusage, jeweils im Original. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.
- > Ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr in Höhe von 300 Euro auf das Konto der Patentanwaltskammer, HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 563 013, BLZ 700 202 70 (IBAN: DE28700202700000563013, SWIFT: HYVEDEMMXXX)

Bitte beachten Sie, dass die Patentanwaltskammer bei Einreichung fremdsprachiger Unterlagen gegebenenfalls eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anfordert.